

Verwaltungsgerichtshof

Zl. 2009/17/0103-10

(vormals: Zl. 2007/17/0110)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Holeschofsky, Dr. Köhler, Dr. Zens und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, über die Beschwerde der A Z AG & Co KG in H, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, Tuchlauben 17, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 16. April 2007, Zl. BMLFUW-LE.2.2.17/0023-III/11/2007, betreffend befristeter Umstrukturierungsbetrag für das Wirtschaftsjahr 2006/2007, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1.1. Mit dem Bescheid des Vorstandes für den Geschäftsbereich I der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 16. Jänner 2007 wurde der beschwerdeführenden Partei die Zahlung der ersten Tranche des befristeten Umstrukturierungsbetrages für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 in der Höhe von € 30,776.812,42 vorgeschrieben; dieser Betrag sei so rechtzeitig zu überweisen, dass er bis 28. Februar 2007 auf einem näher angeführten Konto der AMA einlange.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2006 über die Zuteilung der Quote für die Erzeugung von Zucker in den Wirtschaftsjahren 2006/2007 bis einschließlich 2014/2015 bzw. mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 18. Dezember 2006 über die Zuteilung der zusätzlichen Zuckerquote sei der beschwerdeführenden Partei eine Zuckerquote von insgesamt 405.812,4 t

(3. Juli 2009)

(387.326,4 t Zuckerquote zuzüglich 18.486,0 t zusätzlicher Zuckerquote) zuerkannt worden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 hätten Unternehmen, denen eine Quote zugeteilt worden sei, jedes Wirtschaftsjahr je Tonne der Quote einen befristeten Umstrukturierungsbetrag zu leisten. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der zitierten Norm sei der Umstrukturierungsbetrag für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 mit € 126,40 je Tonne der Quote festgelegt worden. Dieser Betrag sei in zwei Tranchen festzusetzen, wobei bis spätestens 28. Februar 2007 60 % des befristeten Umstrukturierungsbetrages für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 vorzuschreiben sei.

Die beschwerdeführende Partei erhob Berufung.

1.2. Mit ihrem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 16. April 2007 wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab.

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 sei der durch den jeweiligen Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet zu erhebende Umstrukturierungsbetrag auf die dort befindlichen Unternehmen nach Maßgabe der ihnen in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zugewiesenen Quoten aufzuteilen.

Die Zahlung des befristeten Umstrukturierungsbetrages nach Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung setze demnach voraus, dass dem betreffenden Unternehmen zuvor eine Quote zugeteilt worden sei. Dieser Betrag sei diesfalls pro Tonne zugeteilter Quote zu bezahlen.

Von der Erhebung dieses Betrages seien nach Artikel 11 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung nur diejenigen Quoten ausgenommen, die ein Unternehmer in einem bestimmten Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung aufgegeben habe. Unter einer derartigen Zuckerquotenaufgabe sei ein definitiver Verzicht zur Gänze oder zum Teil auf eine Quote im Wirtschaftsjahr 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009 oder 2009/2010 zu verstehen, die einem zuckererzeugenden Unternehmen zuvor bis zum 1. Juli 2006 durch den

Mitgliedstaat zugeteilt worden war, und die zumindest einer Fabrik zugewiesen worden sei. Damit verbunden müssten auch die betroffenen Produktionsanlagen gänzlich oder teilweise abgebaut werden bzw. dürfe dort kein Rohzucker mehr raffiniert werden.

Der beschwerdeführenden Partei sei mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2006 eine Zuckererzeugungsquote für die Wirtschaftsjahre 2006/2007 bis 2014/2015 zugeteilt worden. Mit dem weiteren Bescheid vom 28. Juni 2006 habe die belangte Behörde für die Erzeugung von Quotenzucker im Wirtschaftsjahr 2006/2007 eine Produktionsschwelle festgesetzt. Mit dem weiteren Bescheid der belangten Behörde vom 18. Dezember 2006 sei dann eine zusätzliche Zuckerquote ab dem Wirtschaftsjahr 2006/2007 zugeteilt worden.

Sei auch infolge der präventiven Marktrücknahme nur jener Zucker, mit Ausnahme der zugeteilten Zusatzquote, als Quotenzucker des Wirtschaftsjahres 2006/2007 anzusehen, der bis zur oben angeführten Produktionsschwelle erzeugt worden sei, so habe die beschwerdeführende Partei weder dadurch, noch sonst im Wirtschaftsjahr 2006/2007 eine Quote im Sinn des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 aufgegeben. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Artikel 11 Absatz 1 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung könne jedoch nur eine derartige Quotenaufgabe zu einer Befreiung vom befristeten Umstrukturierungsbetrag führen.

Der Ansicht der beschwerdeführenden Partei, wonach der über der Produktionsschwelle produzierte Zucker nicht als Quotenzucker zu dem in Artikel 3 Absatz 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Referenzpreis verkauft werden könne, könne nicht gefolgt werden, weil über die festgesetzte Schwelle hinaus im Wirtschaftsjahr 2006/2007 erzeugter Zucker ohne Antrag im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 493/2006 nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 grundsätzlich als erster Quotenzucker des Wirtschaftsjahres 2007/2008 anzusehen sei. Da der Referenzpreis für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 demjenigen für das Wirtschaftsjahr 2006/2007

entspreche, könne der über der Produktionsschwelle produzierte Zucker auch als Quotenzucker zu dem in Artikel 3 Absatz 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Referenzpreis verkauft werden.

Werde hingegen ein Antrag im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 493/2006 gestellt, falle dieser Zucker entsprechend dem Antrag ganz oder teilweise unter die Nichtquotenerzeugung im Sinn von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006. Entgegen der Ansicht der beschwerdeführenden Partei könne dieser Zucker nicht bloß zu Weltmarktpreisen außerhalb des geregelten Marktes abgesetzt werden, sondern auch durchaus als Industriezucker im Rahmen eines strengeren Kontroll- und Überwachungssystems Verwendung finden, wobei sich die Preise dafür nach Angebot und Nachfrage bestimmten. Die lebhafteste Konkurrenz zwischen der chemischen Industrie und der Bioethanolindustrie sorge für anhaltend hohe Preise, die weit über den Weltmarktpreisen lägen. Abgesehen davon bestehe auch die Möglichkeit, diesen Nichtquotenzucker gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 auf die Erzeugung innerhalb der Quote des nächsten Wirtschaftsjahres zu übertragen, wodurch dieser Zucker auch zum Preis für Quotenzucker des folgenden Wirtschaftsjahres abgesetzt werden könne.

Insoweit die beschwerdeführende Partei dem bekämpften erstinstanzlichen Bescheid primär Rechtswidrigkeit anlaste, indem sie Verletzungen der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung geltend mache, wäre dieses Vorbringen einer Prüfung durch einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu unterziehen und allenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten.

1.3. Die beschwerdeführende Partei bekämpft diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift mit dem Antrag erstattet, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

1.4. Aus Anlass des Beschwerdefalles hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 19. November 2007 dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 234 EG folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 dahingehend auszulegen, dass auch eine Zuckerquote, die infolge einer präventiven Marktrücknahme nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 493/2006 der Kommission vom 27. März 2006 nicht ausgenützt werden kann, Teil der Bemessung des befristeten Umstrukturierungsbetrages zu sein hat?

2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1:

Ist Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 mit Primärrecht, insbesondere mit dem aus Artikel 34 EG abzuleitenden Diskriminierungsverbot und dem Vertrauensschutz, vereinbar?

1.5. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 11. Juni 2009, Rs C-33/08, diese Vorlagefragen wie folgt beantwortet:

1. Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ist dahin auszulegen, dass der Teil der einem Unternehmen zugeteilten Zuckerquote, der einer präventiven Marktrücknahme nach Art. 11 und Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 493/2006 vom 27. März 2006 mit Übergangsmaßnahmen für die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2001 und (EG) Nr. 314/2002 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1542/2006 der Kommission vom 13. Oktober 2006 geänderten Fassung unterliegt, in die Berechnungsgrundlage für den befristeten Umstrukturierungsbetrag einbezogen wird.

2. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was geeignet wäre, die Gültigkeit von Art. 11 der Verordnung Nr. 320/2006 zu berühren.

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

2.1. Hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften kann auf deren Darstellung in dem eben erwähnten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 2009 verwiesen werden.

2.2. Die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehen übereinstimmend davon aus, dass der beschwerdeführenden Partei mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2006 eine Quote von 387.326,4 t und mit dem weiteren Bescheid der belangten Behörde vom 18. Dezember 2006 eine zusätzliche Zuckerquote von 18.486 t jeweils ab dem Wirtschaftsjahr 2006/2007 zugeteilt wurde. Übereinstimmung besteht auch dahin, dass mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juni 2006 die Produktionsschwelle für die Erzeugung von Quotenzucker im Wirtschaftsjahr 2006/2007 im Rahmen der präventiven Marktrücknahme gemäß Artikel 3 in der Verordnung (EG) Nr. 493/2006 in Verbindung mit Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 mit 330.079,56 t festgesetzt wurde.

Strittig ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren allein die Frage, ob der Umstrukturierungsbetrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 von der gesamten zugeteilten Quote zu berechnen ist, wie dies die belangte Behörde getan hat, oder ob die der Berechnung zugrunde zu legende Quote im Hinblick auf die Produktionsschwelle und die damit verbundene präventive Marktrücknahme zu vermindern sei. Nach dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, die im Übrigen die rechnerische Richtigkeit der Berechnung des Umstrukturierungsbetrages nicht bestreitet, wäre dieser nur von 348.565,56 t (anstatt von 405.812,04 t) zu berechnen.

Hiezu führt sie - zusammengefasst - aus, die Miteinbeziehung dieser Differenzmenge, die auf Grund der Quotenkürzung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 493/2006 im Wirtschaftsjahr 2006/2007 nicht zur Verfügung

stehe, in die Bemessungsgrundlage des im Wirtschaftsjahr 2006/2007 zu leistenden Umstrukturierungsbetrages sei gemeinschaftsrechtlich unzulässig, weil sie gegen das primärrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot und das primärrechtliche Diskriminierungsgebot verstoße. Die belangte Behörde hätte die von ihr herangezogenen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anders, nämlich im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Primärrecht, auslegen müssen. Damit bringt die beschwerdeführende Partei vor, die von der belangten Behörde herangezogenen Bestimmungen führten zu einem primärrechtswidrigen Ergebnis, sein daher also selbst primärrechtswidrig, wenn sie nicht korrigierend interpretiert würden.

2.3. Im Lichte des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 2009 kann der Verwaltungsgerichtshof jedoch die von der beschwerdeführenden Partei dargelegte Rechtsanschauung nicht teilen.

2.4. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Zuspruch von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, insbesondere deren § 3 Abs. 2.

W i e n , am 3. Juli 2009